

Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau vom 28. Juli 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz im Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), §§ 16, 22, 34 und 35 geändert, §§ 28 und 36 neu gefasst sowie §§ 30a und 30b aufgehoben durch Gesetz vom 9. Mai 2023 (GVBl. 184) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 folgende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Ilmenau betreibt die Kindertageseinrichtungen „Stephanie“, „Hüttengrund“, „Zwergenland“, „Sonnenblume“ in Unterpörlitz, „Waldstrolche“ in Manebach, „Pfiffikus“ in Gräfinau-Angstedt, „Krabschennest“ in Langewiesen, „Sonnenschein“ in Gehren, „Purzelbaum“ in Möhrenbach, „Hasenland“ in Frauenwald und den Kneippkindergarten in Stützerbach als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Kreis der Berechtigten und Gastkinder

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze im Rahmen des gesetzlichen Rechtsanspruchs offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts gemäß Thüringer Kindergartengesetz aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

(3) Bei vorhandenen Platzkapazitäten können zusätzlich Kinder auch tageweise als Gastkinder aufgenommen werden.

(4) Der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidet über die Reihenfolge der Aufnahme.

(5) Wenn die Platzkapazität entsprechend der vom Freistaat Thüringen erteilten Betriebserlaubnis für die jeweilige Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags mindestens im zeitlichen Rahmen des Rechtsanspruchs nach dem Thüringer Kindergartengesetz geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten werden nach Anhörung und im Benehmen mit dem jeweiligen Elternbeirat festgesetzt. Das Benehmen und der Inhalt der Anhörung ist schriftlich festzuhalten.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien in Thüringen kann jede Einrichtung pro Kalenderjahr zwei Wochen zusammenhängend geschlossen werden. Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie am Brückentag nach Christi Himmelfahrt geschlossen. Weitere Schließtage werden in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Regel an zwei Tagen jährlich für Fortbildungen geschlossen.
- (4) Als Halbtagsplätze gelten Plätze, die längstens ab Öffnung der Einrichtung bis einschließlich Mittagessen in Anspruch genommen werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Sorgeberechtigte oder in sonstiger Weise gesetzlich Berechtigte in der Einrichtung bzw. über das Elternportal der Stadt Ilmenau. Die Berechtigten erhalten eine schriftliche Bestätigung.
- (2) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (3) Mit Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten die vorliegende Satzung, die Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und die jeweilige Hausordnung an.
- (4) Spätestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses erklärt/erklären der/die Sorgeberechtigte/n schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

§ 6 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.
- (3) Mit den externen Anbietern der Essensversorgung sind gesonderte Verträge über die Lieferung und Abrechnung der jeweiligen Mahlzeiten abzuschließen und einzuhalten.

§ 7 Elternbeirat

Die Eltern haben das Recht, zur Interessenvertretung von Kindern und Eltern einen Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Rechte des Elternbeirats regelt das ThürKigaG in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Versicherung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beinhaltet die Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- (2) Darüber hinaus hat die Stadt Ilmenau Sachschäden der Kinder während des Aufenthaltes in ihren Einrichtungen mitversichert.

§ 9 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist jederzeit schriftlich in der jeweiligen Einrichtung bzw. über das Elternportal der Stadt Ilmenau möglich. Sie wird mit Beginn des Folgemonats auch hinsichtlich der Gebührenschuld wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren nicht gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren und Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren gespeichert:

a) allgemeine Daten

Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie Bankverbindung

b) Benutzungsgebühr

Berechnungsgrundlage – Nachweis für kindergeldberechtigte Kinder

Rechtsgrundlage:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Löschung der Daten erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (Aufbewahrungsfristen).

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Sorgeberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Absatz (1) genannten Daten im automatisierten Verfahren unterrichtet.

§ 12 In- und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau vom 8. Februar 2019 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 28.07.2023

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.